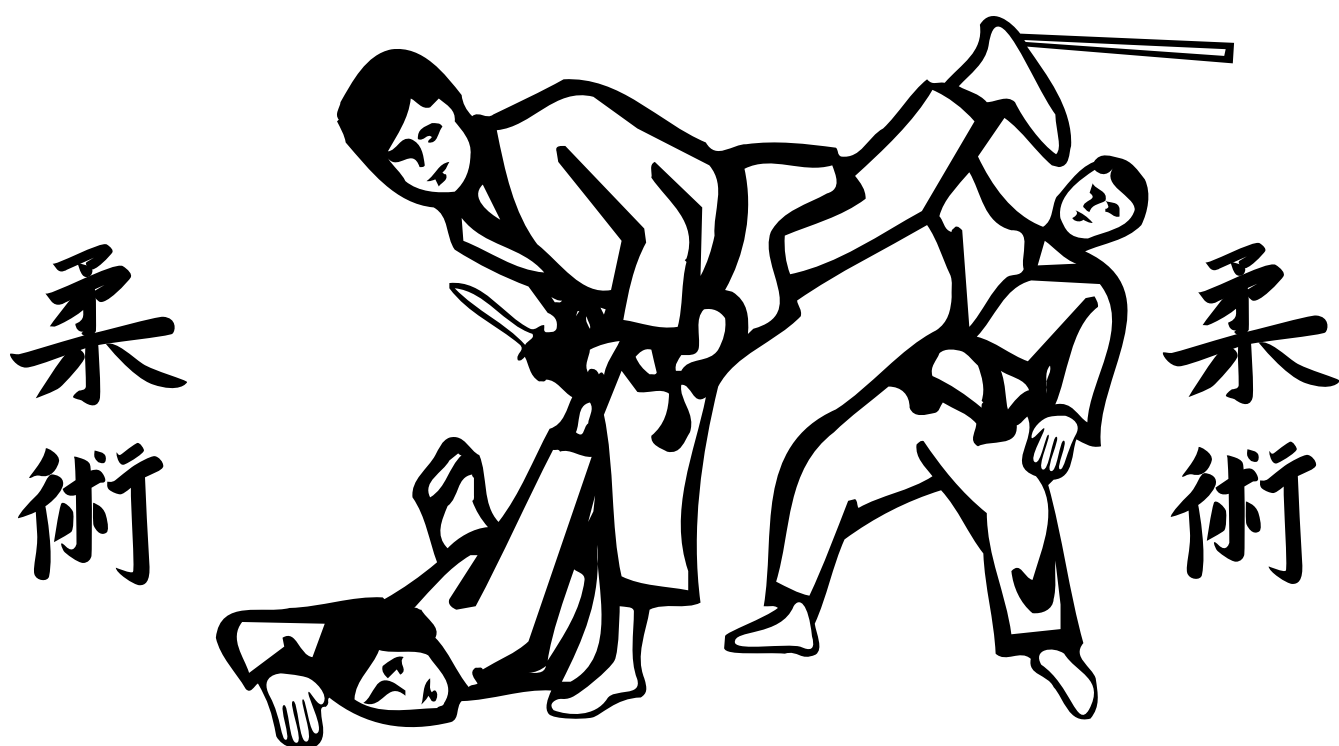


Statuten des Selbstverteidigungs-Club Kreuzlingen



Statuten des Selbstverteidigungs Club Kreuzlingen

Allgemeines

- 1.1 Der am 26. April 1956 gegründete Selbstverteidigungs Club Kreuzlingen (SVCK), mit Sitz in Kreuzlingen, ist eine Vereinigung von Freunden der Budo-Sportarten, insbesondere der waffenlosen Selbstverteidigung Ju-Jitsu und des Mattenkampfsportes Judo und besitzt Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gründung und Sitz
- 1.2 Vereinszweck Zweck
- 1.2.1 Weiterbildung und Austausch von Erfahrungen in den Budo-Sportarten, insbesondere in waffenloser Selbstverteidigung Ju-Jitsu und im Mattenkampfsport Judo.
 - 1.2.2 Organisation und Durchführung von regelmässigem wöchentlichen Training zur Kräftigung von Geist und Körper.
 - 1.2.3 Abhalten von Prüfungen.
 - 1.2.4 Pflege der Kameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
- 1.3 Der Selbstverteidigungs Club Kreuzlingen ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV).

Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person werden. Aktivmitglied
- 2.3 Passivmitglied kann jede gut beleumundete Person werden. Passivmitglieder haben zu Übungen, Prüfungen und geselligen Anlässen freien Eintritt. Sie können auch der Generalversammlung beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht. Passivmitglied

Eintritt	2.4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine dem Präsidenten schriftlich abzugebende Anmeldung. Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die GV zu, welche endgültig entscheidet.
Freimitglied	2.5 Freimitglied wird jedes Aktivmitglied, welches dem SVCK ununterbrochen 20 Jahre angehört hat.
Ehrenmitglied	2.6 Personen, welche dem SVCK besondere Dienste erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Frei- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie zahlen keinen Club-Jahresbeitrag, wohl aber die SJV Jahresmarke, falls sie diese beziehen.
Rechte und Pflichten	2.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2.7.1 Durch die Aufnahme in den SVCK ist jedes Mitglied in allen Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (Ausnahme Passivmitglieder). Es anerkennt die Statuten und Reglemente des Clubs sowie die von dessen Organen gefassten Beschlüsse. 2.7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit Aufschluss über alle Beschlüsse und Reglemente zu verlangen.
Adressänderung	2.7.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen innert 30 Tagen schriftlich dem Aktuar mitzuteilen.
Austritte und Übertritte	2.8 Austritte und Übertritte sind auf Quartalsende dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
Dispensation	2.9 Gesuche um Dispensation von der Beitragspflicht (Ortsabwesenheit, Krankheit oder Militärdienst von längerer Dauer) sind dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Dispensierte Mitglieder sind nur vom Monatsbeitrag befreit.

Ausschluss

Ausschluss	3.1 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder Statuten, Reglemente und Trainingsvorschriften missachten.
------------	---

3.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 4.1 | Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. | Vereinsjahr |
| 4.2 | Organe des Vereins | Organe des Vereins |
| | 4.2.1 Generalversammlung | |
| | 4.2.2 Vorstand | |
| | 4.2.3 Technische Kommission | |
| | 4.2.4 Rechnungsrevisoren | |
| | 4.2.5 Delegierte | |
| 4.3 | Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des neuen Jahres in Kreuzlingen statt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung durch Zirkular unter Angaben der Traktanden. | ordentliche GV |
| 4.4 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder deren Abhaltung verlangt, einberufen werden. | ausserordentliche GV |
| 4.5 | Kompetenzen der Generalversammlung | Kompetenzen der GV |
| | 4.5.1 Abnahme der Jahresberichte und Rechnungen des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren sowie der Berichte von Delegierten und anderen Kommissionen. | |
| | 4.5.2 Wahl des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Rechnungsrevisoren und Delegierten sowie anderer Kommissionen. | |
| | 4.5.3 Festsetzung des Jahresbeitrages. | |
| | 4.5.4 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern. | |
| | 4.5.5 Entscheid über Rekurse. | |
| | 4.5.6 Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen. | |
| | 4.5.7 Statutenrevision. | |
| | 4.5.8 Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. | |
| | 4.5.9 Auflösung des Vereins. | |

-
- | | | |
|--------------------------|-----|---|
| Abstimmung | 4.6 | Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenen Mehr, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung darf auch dann nicht erfolgen, wenn 12 Mitglieder die Weiterführung verlangen. Wird der Verein aufgelöst, so bleibt das gesamte Vereinsvermögen während 10 Jahren auf der Thurgauischen Kantonalbank deponiert. Wird innerhalb von 7 Jahren ein neuer Selbstverteidigungs Club in Kreuzlingen gegründet, welcher ähnliche Statuten hat wie der SVCK, so fällt diesem Club nach 3 Jahren des Bestehens das eingefrorene Vermögen zu. Der neue Club muss mindestens 15 Mitglieder zählen. Andernfalls geht das Vermögen an die Heilsarmee Kreuzlingen über. Anträge der Mitglieder an die GV sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. |
| Auflösung | | |
| Vorstand | 4.7 | <p>Der Vorstand wird aus der Mitte der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">4.7.1 Präsident4.7.2 Vize-Präsident4.7.3 Aktuar4.7.4 Kassier4.7.5 Beisitzern <p>Der Vorstand ist der GV kollektiv für eine ordentliche Geschäftsführung verantwortlich. Präsident und neue Vorstandsmitglieder sind einzeln, die im Amte verbleibenden in globo zu wählen.</p> |
| Kompetenzen des Vorstand | 4.8 | <p>Kompetenzen des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none">4.8.1 Einberufung und Leitung von Versammlungen.4.8.2 Vorbereitung der Geschäfte für Versammlungen.4.8.3 Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.4.8.4 Jährliche Berichterstattung und Rechnungstellung.4.8.5 Vollziehung der Beschlüsse der GV.4.8.6 Vertretung des Vereins nach aussen, wobei Präsident oder Vize-Präsident mit Aktuar oder Kassier rechtverbindliche Unterschrift führen.4.8.7 Ernennung der Stellvertreter für Aktuar, Kassier, Beisitzer und Trainer, wenn diese vor der GV zurücktreten. |

Rechnungsrevisoren 5.7 Die Rechnungsrevisoren werden von der GV aus dem Kreise der Aktiv-, Passiv- und Freimitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht, Buchhaltung und Belege einer gründlichen Revision zu unterziehen oder Stichproben zu machen. Sämtliche Unstimmigkeiten sind sofort dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes zu melden. Auf Jahresende prüfen sie die Rechnungsabschlüsse und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Delegierte 5.8 Delegierte werden von der GV jeweils für 1 Jahr gewählt.

Finanzielles

Vereinsvermögen 6.1 Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen, Passivbeiträgen, Beiträgen für Einführungskurse sowie Überschüssen von Veranstaltungen. Es haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen Das Vereinsvermögen muss mündelsicher angelegt werden.

Jahresbeitrag
Passivbeitrag 6.2 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird alljährlich von der GV festgelegt. Der Beitrag für die Passivmitglieder ist so anzusetzen, dass er mindestens die Kosten abdeckt, die dem Club pro Passivmitglied alljährlich erwachsen. Die Eintrittsgebühr und die Gebühr für die Einführungskurse werden vom Vorstand festgelegt.

Eintrittsgebühr

Zahlungstermin 6.3 Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des neuen Jahres im voraus zu bezahlen. Rückständige Beiträge können per Nachnahme eingezogen werden. Bei Nichteinlösen der Nachnahme kann der Vorstand das Mitglied ausschliessen.

Eintritt 6.4 Neue Aktivmitglieder haben den Jahresbeitrag erst für den dem Eintritt folgenden Monat zu bezahlen. Bei Wiedereintritt ehemaliger Aktivmitglieder wird keine Eintrittsgebühr mehr erhoben.

Austritt 6.5 Die Aktivmitglieder zahlen die Beiträge für die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Passivmitglieder zahlen den Beitrag für das laufende Jahr.

-
- 6.6 Aktivmitglieder, die zu Passivmitgliedern übertreten, zahlen für das laufende Jahr keinen Passivbeitrag. Passive, die zu den Aktiven übertreten, zahlen den Beitrag vom folgenden Monat an. Übertritt

Diverses

7.1 Entschädigung

- 7.1.1 Die Vorstandsmitglieder und Trainer sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen sind ferner alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein stehenden Auslagen wie Telefonspesen, Porti, etc. zu vergüten. Entschädigung
- 7.1.2 Der Technischen Kommission und den Delegierten sind in begründeten Fällen die Auslagen für Bahn, Verpflegung usw. zu vergüten.

- 7.2 Die Vorstandsmitglieder des SVCK arbeiten ehrenamtlich. Die Trainer erhalten eine Entschädigung.

- 7.3 Im Streitfalle entscheidet der Vorstand über die Anwendung dieser Statuten. Statuten

- 7.4 Generelle Änderungen sind Sache der Generalversammlung. Änderungen

- 7.5 Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen. Statutenrevision

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des SVCK vom 25. Februar 2000 revidiert und genehmigt worden. Sie lösen diejenigen vom 26. Februar 1988 ab sofort ab.

Kreuzlingen, 25. Februar 2000

Präsident:



Aktuar:

